



Betreff:

öffentlich

Erste Änderung der Entgeltordnung für die Volkshochschule Albert Einstein

Erstellungsdatum 15.04.2004

Eingang 902:

Einreicher: Öffentliche Weiterbildung

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
05.05.2004	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		
19.05.2004	Ausschuss für Finanzen		
19.05.2004	Ausschuss für Bildung und Sport		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Erste Änderung der bestehenden Entgeltordnung für die Volkshochschule „Albert Einstein“

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Im Jahr 2003 betrugen die Mindereinnahmen durch gewährte Ermäßigungen 108.600 €. Unter der Voraussetzung, dass die Anzahl der Teilnehmenden in 2004 gleich bleibt, könnten nach Streichung einzelner Ermäßigungskategorien und der Reduzierung der Ermäßigungssätze pro Jahr 41.745 € Mehreinnahmen erzielt werden. Für die Monate September bis Dezember 2004 ergäbe sich damit eine Erhöhung der Einnahmen von ca. 14.000 €.

Mindereinnahmen durch Ermäßigungen 2003 Entgeltordnung		Einsparungen nach Änderung der
Arbeitslose	9.161,40 €	3.664 €
Azubis	3.413,10 €	1.365 €
Familienermäßigung	9.232,62 €	9.233 €
Schüler / Studenten	21.573,00 €	8.629 €
Schwerbehinderte	886,20 €	886 €
Senioren / Vorruheständler	26.445,70 €	10.578 €
Späteinsteiger	707,10 €	707 €
Vhs-Card	5.023,20 €	- €
Wehrpflichtige / Zivis	172,80 €	173 €
Sozialhilfeempfänger	11.040,80 €	2.548 €
2-fache Ermäßigung	10.018,75 €	2.505 €
Asylbewerber	10.925,30 €	1.457 €
Mindereinnahmen	108.599,97 €	41.745 €

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

Aufgrund der Kürzung der Landeszuweisungen für die Grundversorgung der Bevölkerung mit Weiterbildung, der angespannten Haushaltslage der Stadt Potsdam und zur Erfüllung der im HSK gestellten Aufgaben hält es die Volkshochschule für erforderlich, eine Änderung ihrer Entgeltordnung vorzunehmen. Da die Volkshochschule Potsdam das bei weitem höchste Teilnehmerentgelt im ganzen Land Brandenburg sowie Berlins hat, ist eine generelle Erhöhung des Regelsatzes nicht ratsam (siehe Anlage).

Es wurden deshalb die Ermäßigungstatbestände in der Entgeltordnung einer Prüfung unterzogen, um die Einnahmen aus Teilnehmerentgelten zu erhöhen.

Folgende Ermäßigungskategorien werden abgeschafft:

- Familienermäßigung, die bisher Teilnehmer/innen erhielten, die mit einem Familienmitglied denselben Kurs buchten,
- Wehrpflichtige und Zivildienstleistende,
- Ermäßigung für Inhaber einer „gültigen Benutzerkarte städtischer Kulturinstitutionen“,
- die generelle Ermäßigungsmöglichkeit für Teilnehmer/innen, die verspätet in einen Kurs einsteigen
- Schwerbehinderte

Darüber hinaus soll der Ermäßigungssatz für folgende Teilnehmergruppen von bisher 25 v. H. auf nunmehr 15 v. H. reduziert werden:

- Arbeitslose,
- Azubis,
- Schüler und Studenten,
- Senioren und Vorruhehändler

Sozialhilfeempfänger werden statt bisher 65 v. H. nur noch 50 v. H. und Asylbewerber statt bisher 75 v. H. nunmehr 65 v. H. Ermäßigung erhalten.

Im Jahr 2003 betrug die Summe aller Ermäßigungen 108.600 Euro. Nach Wegfall der genannten Ermäßigungstatbestände und Reduzierung der Ermäßigungssätze könnten – vorausgesetzt es kommt nicht zu einem Teilnehmerrückgang – ca. 41.745 Euro mehr an Einnahmen pro Jahr erzielt werden. Auf die Monate September bis Dezember diesen Jahres kämen damit ca. 14.000 Euro Mehreinnahmen.

Gestrichen wird darüber hinaus der Passus, dass 10 v. H. des Regelsatzes pro Unterrichts-stunde zur Ausstattung, Erhaltung und Renovierung der Volkshochschule verwendet werden, da diese Regelung bisher nicht zur Anwendung kam.

Anlage 1: Regelsätze von Volkshochschulen (Stand: 2003)

Potsdam:	3,50 €;
Brandenburg:	1,53 €;
Frankfurt/Oder:	1,50 €;
Cottbus:	1,80 €;
Potsdam-Mittelmark:	2,50 €;
Teltow-Fläming:	2,10 €;
Zehlendorf/Steglitz:	1,80 € mit Bandbreitenmodell, d. h. unterschiedliche Sätze in den einzelnen Programmbereiche.

Anlage 2

Erste Änderung der Entgeltordnung für die Volkshochschule „Albert Einstein“

der Landeshauptstadt Potsdam vom

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am2004 folgende erste Änderung der Entgeltordnung für die Volkshochschule „Albert Einstein“ beschlossen:

I. Änderung der Entgeltordnung für die Volkshochschule „Albert Einstein“

1. In § 3 Abs. (2) Satz 1 werden die Wörter „herab- oder ausgesetzt“ durch das Wort „herabgesetzt“ ersetzt.

2. § 4 Abs. (1), Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Entgelt für Veranstaltungen der Volkshochschule beträgt 3,50 € pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) als Regelsatz.“

3. § 5 - wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Ermäßigungen, Jahreskarte

(1) Ermäßigungen in Höhe von 15 v. H. erhalten bei der Anmeldung unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen:

- a) Arbeitslose und Umschüler
- b) Vorruhestandler und Senioren
- c) Schüler/innen und Studenten/innen
- d) Auszubildende und Praktikanten/innen
- e) Einzelpersonen, soweit ihre Situation den vorher genannten Gruppen ähnelt. Die Entscheidung trifft der/die Leiter/in der Volkshochschule

(2) Unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen erhalten Sozialhilfeempfänger 50 v. H. und Asylbewerber 65 v. H. Ermäßigung.

(3) Inhaber einer Vhs-Card erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 25 v. H.; die Vhs-Card wird personengebunden ausgestellt, ist nicht übertragbar, gilt ein Jahr und kostet einmalig 50,00 €. Ermäßigungsberechtigte Personen nach Abs. (1) und Abs. (2) zahlen für die Vhs-Card 40,00 €.

(4) Doppelermäßigungen sind möglich.

(5) Bereits ermäßigte Kurse können durch die Vhs-Card nicht weiter ermäßigt werden.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) in der Überschrift werden die Wörter „Partnerkarte“, „Familienkarte“ und „Fahrvergünstigungen“ gestrichen
- b) Abs. (1) wird aufgehoben
- c) Abs. (3) wird aufgehoben

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Teilbelegung von Kursen

Eine anteilige Bezahlung des Teilnehmerentgelts ist nur in Ausnahmefällen nach schriftlicher Begründung möglich. Die Entscheidung trifft der/die Programmverantwortliche.“

6. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Rückzahlung/Umbuchung

(1) Das Entgelt wird in voller Höhe erstattet, wenn die Veranstaltung nicht oder nur zu einem Viertel der Unterrichtsstunden durchgeführt wurde.

(2) Das Entgelt kann bei umgehender Vorlage entsprechender Nachweise sowie der Teilnahmekarte (bis 6 Wochen nach Kursende) anteilig erstattet werden, wenn

- a) der/die Teilnehmer/in erkrankt ist
- b) durch Umzug oder Beruf eine weitere Teilnahme glaubhaft verhindert wird
- c) eine weitere Teilnahme wegen notwendiger Änderungen der Kurszeit oder des Veranstaltungsortes unzumutbar ist.
- d) Tritt ein Teilnehmer die Veranstaltung oder den Kurs aus persönlichen Gründen nicht an oder beendet ihn von sich aus vorzeitig, kann eine Rückzahlung nur aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags erfolgen.

Die Entscheidung darüber trifft der/die Leiter/in der Volkshochschule.

Die Einschreibgebühr gemäß § 9 Absatz (1) wird in den Fällen der Buchstaben a), b) und d) als Verwaltungsaufwand einbehalten.

(3) Eine Umbuchung in einen anderen Kurs desselben Fachgebietes ist möglich.“

II. In-Kraft-Treten

Diese erste Änderung der Entgeltordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Potsdam,

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Anlage 3

Wesentliche Änderungen auf einen Blick

Entgeltordnung für die Volkshochschule vom 12.07.2002	Änderungen in 2004
<p style="text-align: center;">§ 3 - Zahlungsweise</p> <p>(2) Im Einzelfall, bei Berücksichtigung der persönlichen Umstände und einer besonderen sozialen Notlage, kann die Entgeltzahlung herab- oder ausgesetzt oder in Raten vereinbart werden. Die Entscheidung trifft der/die Leiter/in der Volkshochschule.</p>	<p>1. § 3 Zahlungsweise</p> <p>In Abs. (2) Satz 1 werden die Wörter „herabgesetzt“ ersetzt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 - Entgelthöhe</p>	<p>2. § 4 Abs. (1), Satz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>(1) Das Entgelt für Veranstaltungen</p>

(1) Das Entgelt für Veranstaltungen der Volkshochschule beträgt 3,50 Euro pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) als Regelsatz und in nicht erwachsenengerecht hergerichteten Räumen 3,00 Euro. Zehn Prozent des Regelsatzes / U-Std. werden zur Ausstattung, Erhaltung und Renovierung der Volkshochschule verwendet.

§ 5 - Ermäßigungen, Jahreskarte, Weiterbildungsscheck

(1) Ermäßigungen in Höhe von 25 v. H. erhalten bei der Anmeldung unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen:

- a) Schüler/innen und Studenten/innen
- b) Auszubildende und Praktikanten/innen
- c) Wehrpflichtige und Zivildienstleistende
- d) Arbeitslose, Umschüler
- e) Vorruheständler und Senioren
- f) Schwerbehinderte
- g) Einzelpersonen, soweit ihre Situation den vorher genannten Gruppen ähnelt. Die Entscheidung trifft der Leiter/die Leiterin der Volkshochschule.

(2) Unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen erhalten Sozialhilfeempfänger 65 v. H. und Asylbewerber 75 v. H. Ermäßigung.

(3) Inhaber/innen einer Vhs-Card erhalten ebenfalls eine Ermäßigung in Höhe von 25 v. H.; die Vhs-Card wird personengebunden ausgestellt, ist nicht übertragbar, gilt ein Jahr und kostet einmalig 50,00 Euro. Ermäßigungsberechtigte Personen nach Absatz 1 zahlen für die Vhs-Card 40,00 Euro.

(4) Doppelermäßigungen sind möglich; Drei- und Mehrfachermäßigungen sind ausgeschlossen.

(5) Eine Ermäßigung in Höhe von 10 v. H. des zu zahlenden Entgelts erhalten Inhaber/innen einer während der Veranstaltungsdauer gültigen Benutzerkarte städtischer Kulturinstitutionen.

§ 6 - Partnerkarte, Familienkarte, Unterrichtsausweis, Fahrvergünstigungen

(1) Lebenspartner und Familienmitglieder mit gleicher Anschrift, die sich zum selben Kurs anmelden, erhalten für die zweite und jede weitere Person eine Ermäßigung in Höhe von 25 v. H.

(2) Die Teilnehmerkarte dient als Unterrichtsausweis und als Quittung; sie ist bei gleicher Teilnahmevoraussetzung übertragbar.

(3) In Verbindung mit einer gültigen Vhs-Card gilt die Teilnehmerkarte der Volkshochschule zwei Stunden vor und zwei Stunden nach dem Unterricht zugleich als Fahrausweis im Liniennetz des VBB (Potsdam ABC) auf dem direkten Weg von der Wohnung oder dem Arbeitsort zur und von der Unterrichtsstätte. Dies gilt nicht für entgeltfreie Veranstaltungen.

§ 7 - Einstieg in laufende Kurse

Teilnehmer/innen, die sich nach fachlicher Beratung und Befürwortung einschreiben, obwohl sie mehr als ein Viertel des Kurses versäumen müssen, zahlen ein um 25 v. H. ermäßigtes Entgelt.

Euro pro Unterrichtsstunde (45 Minuten)

3. § 5 wird wie folgt gefasst: § 5 - Ermäßigung

(1) Ermäßigungen in Höhe von 15 v. H. unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen:
a) Arbeitslose und Umschüler
b) Vorruheständler und Senioren
c) Schüler/innen und Studenten/innen
d) Auszubildende und Praktikanten/innen
e) Einzelpersonen, so genannten Gruppen ähnelt. Die Entscheidung trifft der Leiter/die Leiterin der Volkshochschule.

(2) Unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen erhalten Sozialhilfeempfänger 50 v. H. und Asylbewerber 75 v. H. Ermäßigung.

(3) Inhaber/innen einer Vhs-Card erhalten ebenfalls eine Ermäßigung in Höhe von 25 v. H.; die Vhs-Card wird personengebunden ausgestellt, ist nicht übertragbar, gilt ein Jahr und kostet einmalig 50,00 Euro. Ermäßigungsberechtigte Personen nach Absatz 1 zahlen für die Vhs-Card 40,00 Euro.

(4) Doppelermäßigungen sind möglich; Drei- und Mehrfachermäßigungen sind ausgeschlossen.

(5) Bereits ermäßigte Kurse können nicht erneut ermäßigt werden.

4. § 6 wird wie folgt geändert: § 6 - Unterrichtsausweis

Abs. (1) wird aufgehoben

Die Teilnehmerkarte dient als Unterrichtsausweis und als Quittung; sie ist bei gleicher Teilnahmevoraussetzung übertragbar.

Abs. (3) wird aufgehoben

5. § 7 wird neu gefasst: § 7 - Teilbelegung

(1) Eine anteilige Bezahlung des Teilbelegungspreises ist in Ausnahmefällen nach schriftlicher Genehmigung der Volkshochschule möglich.

§ 8 - Rückzahlung / Umbuchung

(1) Das Entgelt wird in voller Höhe erstattet, wenn die Veranstaltung nicht oder nur zu einem Viertel der Unterrichtsstunden durchgeführt wurde.

(2) Endet ein Kurs oder Lehrgang danach vorzeitig, erhält der/die Teilnehmer/in das Entgelt anteilig zurück. Eine anteilige Rückzahlung ist auch dann möglich, wenn der übliche Unterrichtserfolg aus fachlicher Sicht des Lehrkörpers im Einzelfall nicht gewährleistet werden kann. Die Entscheidung trifft der/die Programmbereichsverantwortliche. Rückzahlungen erfolgen bis zu vier Wochen nach der Entscheidung und Information an den/die Teilnehmer/in.

(3) Das Entgelt kann außerdem anteilig erstattet werden, wenn unter umgehender Vorlage entsprechender Nachweise

a) der/die Teilnehmer/in länger erkrankt ist
b) durch Umzug oder Beruf an einer weiteren Teilnahme glaubhaft verhindert wird

c) eine weitere Teilnahme wegen notwendiger Änderungen der Kurszeit oder des Veranstaltungsortes unzumutbar ist.

Tritt ein Teilnehmer von einer Veranstaltung oder einem Kurs zurück, wird

die Einschreibgebühr des § 9 Absatz 1 als Verwaltungsaufwand einbehalten.

Die Entscheidung trifft der/die Leiter/in der Volkshochschule.

(4) Eine Umbuchung in einen anderen Kurs des gleichen Halbjahres und desselben Fachgebiets ist möglich, soweit die verantwortlichen Kursleiter zustimmen.

§ 10 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die städtischen Einrichtungen der Weiterbildung der Landeshauptstadt Potsdam vom 27.06.1996 (Abl. Potsdam Nr. 7/1996, S. 10) außer Kraft.

6. § 8 wird wie folgt gefasst: § 8 - Rückzahlung

(1) Das Entgelt wird in voller Höhe nicht oder nur zu einem Viertel erstattet wurde.

(2) Das Entgelt kann bei ur Nachweise sowie der Teil Kursende) anteilig erstattet werden
a) der/die Teilnehmer/in erkrankt
b) durch Umzug oder Beruf verhindert wird.

c) eine weitere Teilnahme wegen oder des Veranstaltungsortes u

d) Tritt ein Teilnehmer die persönlichen Gründen nicht an oder be

eine Rückzahlung nur aufgrund e erfolgen.

Die Entscheidung darf Volkshochschule.

Die Einschreibgebühr gemäß § Buchstaben a), b) und d) als V

(3) Eine Umbuchung in einen anderen Kurs ist möglich.

§ 10 - In

Diese erste Änderung der Entgeltordnung tritt in Kraft.